

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 52

Artikel: Errichtung eines eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer 3636

4046

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

für sie keine guten Zeiten waren; entweder bedeutender Wohnungsüberfluß, also Verluste zufolge leeren Wohnungen oder dann bedeutend herabgesetzte Mietpreise, oder dann die Einsetzung von Miethöchstpreisen, bei denen der Hausbesitzer einfach nicht bestehen kann; demgegenüber bedeutende Mehrauslagen für Steuern, erhöhten Hypothekenzinsfuß und erhöhte Ausgaben für den Unterhalt der Liegenschaften; zweitens führe man diese Arbeiten gerade in einem Zeitpunkte aus, wo zufolge bedeutender Mehrauslagen für Löhne, Fuhrwerke, Baustoffe die Kostenvoranschläge gegenüber den Ansätzen im Jahre 1914 um 100 bis 125% erhöht werden müssen. Drittens befürchtet der Beitragspflichtige, daß durch die Einstellung von Arbeitslosen die Baukosten an und für sich höher steigen, weil im allgemeinen diese Arbeiter weniger leistungsfähig seien als Berufsarbeiter. Untersucht man diese Einwände, so ist folgendes zu sagen: Die Besitzer von Häusern und Liegenschaften hatten schwere Zeiten, manche sind jetzt noch in sehr bedrängter Lage. Man wird demnach aus diesem Grunde bei Zwangsbeiträgen weitgehend entgegenkommen müssen, indem man lange Zahlungsfristen bei mäßigem Zinsfuß einräumt oder dann die ersten Jahre überhaupt nur einen mäßigen Zins berechnet und die nachher beginnenden Abzahlungen auf eine weitere Anzahl von Jahren verteilt. Daß im allgemeinen die Arbeitslosen nicht so viel leisten wie geübte Arbeiter, mag für den Anfang richtig sein. Bei gutem Willen wird aber nach wenigen Wochen der „Arbeitslose“ kaum hinter dem geübten Arbeiter zurückstehen, sofern es sich nicht um besondere Facharbeiten (z. B. Maurerarbeiten, Verlegen von Leitungen in Zement- oder Steinguttröhren, Erstellen von Steinbett usw.) handelt. Wenn der Unternehmer einen Stock eigener, geübter und vertrauter Arbeiter mitbringt und die Arbeitslosen, den Leistungen angemessen, richtig verteilt, so wird die Ausführung nicht wesentlich höher zu stehen kommen als ohne Einstellung von Arbeitslosen. Es wird da ähnlich sein wie beim Militärdienst: Vielen kommt die körperliche Anstrengung im Anfang ungewohnt; nach einiger Zeit bringen es auch die scheinbar Schwachen und weniger geübten zu ganz guten Leistungen. Unerfreulich kann die Sache nur dann werden, wenn man es mit lauter Arbeitslosen zu tun hat, oder wenn bei Regiebauten durch Bund, Kanton, Gemeinde oder Korporationen die Arbeitslosen durch einige Arbeitscheue aufgemiegelt und zu möglichst lässiger Arbeitsweise überredet werden. Eine aufmerksame Bauleitung wird da den richtigen Ausweg wohl finden. Endlich noch die seit Kriegsaus-

bruch erhöhten Baukosten. Da wird man den Beteiligten in der Weise entgegenkommen müssen, daß man ihnen einen Teil der Mehrkosten abnimmt. Daß die Baukosten wieder auf die Ansätze von 1914 zurückgehen, wird wohl niemand glauben. Aber es sind Anzeichen vorhanden, daß die jetzigen Preise einen Höhepunkt bedeuten. Man wird einschätzen müssen, um wie viel die Erstellungskosten in ein bis zwei Jahren zurückgehen werden und eine Kostenverteilung, bei der die Beteiligten gewisse Prozentsätze zu übernehmen haben, nach diesen geschätzten Ausgaben vornehmen. Wenn z. B. an ein Unternehmen die Beteiligten nach früheren Grundsätzen die Hälfte leisten müßten, die Baukosten aber bei einer Ausführung in 1 bis 2 Jahren auf 80% der heutigen Auslagen geschätzt werden, so wird man die Anstößer mit 40% belasten und den Rest der Allgemeinheit überbinden. Unter diesen Gesichtspunkten sollte es möglich sein, zwischen dem Standpunkt der Öffentlichkeit und demjenigen der Beteiligten einen billigen Ausgleich zu finden, ohne daß früher festgelegte Grundsätze über die Kostenbeteiligung aufgegeben werden müssen.

Errichtung eines eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge.

(Bundesratsbeschuß vom 21. März 1919.)

Art. 1. Zur Durchführung der dem Bunde in den verschiedenen Gebieten der Arbeitslosenfürsorge obliegenden Aufgaben wird ein eidgenössisches Amt für Arbeitslosenfürsorge errichtet.

Die Förderung der ordentlichen Gesetzgebung über die Arbeitslosenfürsorge und die Subventionierung der ständigen Kassen für Arbeitslosenversicherung fällt wie bis anhin in den Geschäftskreis der Abteilung für Industrie und Gewerbe des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 2. Das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge (im folgenden „Amt“ genannt) bildet eine außerordentliche Verwaltungsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements. Die Organisation des Amtes wird, soweit dies nicht in vorliegendem Beschlusse geschieht, durch das Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt.

Art. 3. An der Spitze des Amtes steht ein Direktor (Abteilungschef.).

Unter der Oberleitung des Direktors arbeiten folgende, in ihrem Fachgebiet selbständig tätige Sektionen:

I. Sektion für Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Die Sektion befaßt sich mit der Vorbereitung und der Organisation der in das Gebiet der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten entfallenden Tätigkeit des Bundes, insoweit derartige Aufgaben (z. B. Versorgung mit Rohstoffen, Sorge für den Absatz von industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen) nicht bereits durch andere Amtsstellen erfüllt werden.

II. Sektion für Arbeitsvermittlung. Die Sektion sorgt für die zweckmäßige Ausgestaltung des Arbeitsnachweisdienstes und wirkt gegenüber den bestehenden öffentlichen und privaten Vermittlungsstellen als Zentrale. Die Sektion kann die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit auch selbst betreiben. Es kann ihr der Arbeitsnachweis für das durch den Abbau der kriegswirtschaftlichen Stellen des Bundes beschäftigungslos werdende Aushilfspersonal übertragen werden.

III. Sektion für Unterstützungswesen. Der Sektion kommt insbesondere die Vorbereitung und Behandlung der dem Bunde aus den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben und vom 14. März 1919 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten erwachsenden Aufgaben zu. Auch kann sich die Sektion mit der Förderung von außerhalb jenen beiden Bundesratsbeschlüssen vor sich gehenden öffentlichen oder privaten Hilfsaktionen für Arbeitslose befassen. Ferner besorgt die Sektion das Unterstützungswesen für vom Bunde entlassenes Personal, das keine Arbeitsgelegenheit findet.

Nach Bedürfnis können durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements weitere Sektionen geschaffen oder die Funktionen der bestehenden erweitert oder verringert werden.

Art. 4. Das Amt und seine Sektionen können mit eidgenössischen Amtsstellen, kantonalen und kommunalen Behörden, sowie mit Organisationen und Privaten direkt verkehren. Behörden, Organisationen und Private sind gehalten, dem Amt und seinen Sektionen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 5. Für die Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse des Direktors und der übrigen Beamten und Angestellten des Amtes sind die Verordnung vom 7. Mai 1918 betreffend die Anstellung von Aushilfspersonal in der Bundesverwaltung und die weiteren über das Personal der außerordentlichen Abteilungen vom Bundesrat oder vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Anordnungen maßgebend.

Art. 6. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.

— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

3086

höchste Leistungsfähigkeit.

ment wird mit der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt und ist ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen zu erlassen.

Art. 7. Dieser Beschluß trat am 24. März 1919 in Kraft.

Ausstellungswesen.

Eine Ausstellung für Friedhofkunst. (Mitget.) Die Architekten der Sektion Waadt des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins und das „Oeuvre“ (Werkbund) organisieren in Lausanne eine Ausstellung für Friedhofkunst. Dieselbe wird am 15. September 1919 eröffnet und dauert einen Monat. Das Unternehmen steht unter dem Patronat des Kantons Waadt und der Stadt Lausanne, welche den prächtigen Park „Mon Repos“ zur Verfügung stellt.

Die Ausstellung soll alles enthalten, was in künstlerischer Hinsicht den Totenkult betrifft. Sie soll eine große Zahl von Künstler, Zeichner, Bildhauer und Handwerker zur Mitarbeit anregen.

Anmeldungen nimmt entgegen Herr Perret, secrétaire de l'Oeuvre, Casino de Montbenon, Lausanne.

Es ist beabsichtigt, Anregung für eine bessere Gestaltung unserer Friedhöfe zu geben. Eine besondere Abteilung wird gute alte Beispiele vor Augen führen, während die Künstler und Handwerker in einer zweiten Abteilung Zeugnis ablegen sollen von guten neuzeitlichen Methoden und von frischer künstlerischer Leistungsfähigkeit.

So werden Behörden und Publikum aufmerksam werden auf die Wege und Mittel, die einer würdigen Ausgestaltung der Friedhöfe eigen sein sollen.

Holz-Marktberichte.

Die Holzpreise im Obertoggenburg sind wie das „Wochenbl.“ zu berichten weiß, teilweise im Sinken begriffen. So wurde dieser Tage Langholz aus den Kreisalpen Krummenau-Neslau 40—50% unter dem Höchstpreise vom letzten Herbst ersteigert. Das Brennholz dagegen ist immer noch begehrt und im Preise hoch. Der Kohlenmangel besteht eben noch weiter.

Verschiedenes.

† Dachdeckermeister und Schindelfabrikant Peter Schür-Siegenthaler in Rothrist (Aargau) starb nach langem Leiden am 22. März im Alter von 59 Jahren.

† Schreinermeister Josef Ritter in Stein (Aargau) starb am 14. März im Alter von 43 Jahren.

† Steinhauermeister Josua Straßer-Steiger in Oberwinterthur starb am 22. März im Alter von 45 Jahren an der Grippe.

† Schmiedmeister Fritz Küffer-Schuppisser in Seen bei Winterthur starb am 22. März im 56. Altersjahr an der Grippe.

† Modellschreinermeister Jakob Kreis-Müllhaupt in Mattenbach bei Winterthur starb am 22. März im Alter von 56 Jahren.

Alters- und Invalidenversicherung. Allgemeine Volksversicherung. In der Sitzung vom 20. März setzte die Expertenkommission in erster Linie die Beratung über Natur und Umfang der Invaliditätsversicherung fort. Gegenüber dem Antrage, auch für die Invaliditätsversicherung das allgemeine Obligatorium vorzuschlagen, wurden verschiedene Anträge auf Ein-